



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 324/2025
Datum RR-Sitzung: 26. März 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2024.WEU.1075
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligungen für die Revierbeiträge in der Ausgabenkompetenz des Regierungsrates; Sammelbeschluss RR (Objektkredite); 2025 - 2028

1. Gegenstand

Die Waldgesetzgebung sieht vor, dass leistungsfähige Organisationen von Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern die übertragbaren kantonalen Aufgaben nach Artikel 40 KWaG übernehmen können, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) schliesst dazu mit den geeigneten Trägerschaften Revierverträge ab. Diese definieren die Leistungen der Trägerschaft und die Revierbeiträge, welche das AWN als pauschale Abgeltung für die übertragenen kantonalen Aufgaben ausrichtet.

Die vorliegenden Ausgabenbewilligungen dienen dazu, bereits bestehende und bewährte Revierverträge weiterzuführen. Bisher wurden die Revierbeiträge als «neue, einmalige Ausgaben» behandelt und gemäss den entsprechenden Ausgabenbefugnissen durch das Amt und die Direktion bewilligt. Entsprechend den Empfehlungen der Finanzkontrolle werden die Beiträge künftig als «neue, wiederkehrende Ausgaben» qualifiziert. Dies hat zur Folge, dass neu mehrere Revierbeiträge über 100 000 Franken in die Ausgabenkompetenz des Regierungsrates fallen. Sie sind im vorliegenden Sammelbeschluss zusammengefasst. Vorliegend sind die Beiträge für 13 Revierverträge in der Zuständigkeit des Regierungsrates für vier Jahre (2025 - 2028) zu bewilligen.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 20, 32 und 35
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7 Abs. 1a, c, 13c Abs. 1, 14 Abs. 1, 20, 20a, 21
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11), Art. 2, Art. 34 Abs. 2 und Art. 40
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111), Art. 52 – 54
- Finanzhaushaltsgesetz (FHG; BSG 620.0) vom 15. Juni 2022: Art. 21 ff
- Finanzhaushaltsverordnung (FHaV; BSG 621.1) vom 16. Nov. 2022: Art. 21 ff

3. Die einzelnen Ausgabenbewilligungen für die Revierbeiträge 2025 – 2028

Die Ausgabenbewilligungen für Revierbeiträge in der Ausgabenkompetenz des Regierungsrates werden im Interesse einer besseren Übersicht für die Jahre 2025 bis 2028 in einem Sammelbe-

schluss zusammengefasst. Die Kompetenz des Regierungsrates, über jeden Kreditantrag einzeln zu befinden, wird dadurch nicht tangiert.

Es besteht bei den Ausgaben keine Zusammenrechnungspflicht nach Art. 29 FHG, weil die Ausgaben sich gegenseitig nicht bedingen und weil jeder Vertrag (jede Ausgabe) der Erfüllung der kantonalen Aufgaben im entsprechenden Gebiet dient (je eigener Zweck; Art. 29 FHG).

Für die folgenden 13 Revierbeiträge sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehende und bewährte Übertragung der kantonalen Revieraufgaben weitergeführt werden kann. Sie sind im vorliegenden Sammelbeschluss zusammengefasst.

3.1 Übersicht über die einzelnen Revierbeiträge

Reviername	Reviernummer	Trägerschaft	Vertragsbeginn	Massgebende Waldfläche in ha	Massgebende Kreditsumme pro Jahr in CHF
Haslital	1050	Forst Haslital AG	01.01.2025	7 020	197 000
Lütschinentäler	1055	Gemeindeverband Lütschinentäler	01.01.2019	5 877	174 000
Diemtigtal	1059	Waldgemeinde Schwenden	01.06.2023	3 787	109 000
Lenk - St. Stephan	1060	Einwohnergemeinde Lenk	01.01.2020	4 323	140 000
Thun - Steffisburg - Zulgtal	2050	Forst Region Thun AG	01.01.2024	3 552	137 000
Sigriswil - Stockental	2052	Einwohnergemeinde Sigriswil	01.03.2021	5 189	192 000
Oberes Gürbetal	2055	Gürbeforst AG	01.10.2024	3 555	125 000
Gantrisch	2059	Gemischte Gemeinde Rüschegg	01.01.2023	4 301	165 000
Köniz - Längenberg	2060	Bern-Gantrisch Holz GmbH	01.07.2022	2 152	104 000
Unteres Seeland	3052	Burgergemeinde Pieterlen	01.01.2024	3 242	115 000
BG Bern	3058	Burgergemeinde Bern	01.01.2023	4 251	191 000
Bern - Worblental	3067	Bern-Gantrisch Holz GmbH	01.01.2024	1 955	104 000
ValForêt	4063	ValForêt S.A.	01.06.2018	4 768	138 000

Die Berechnung der pauschalen Abgeltungen erfolgt GIS-gestützt. Sie wird mit einem Flächenansatz pro Hektare jährlich mit der gültigen Waldfläche ermittelt und wird zudem von der durchschnittlichen Parzellengrösse, sowie der Nähe zur Agglomeration beeinflusst. So hat beispielsweise das Revier «Bern – Worblental» (kleine Parzellen, stadtnah) einen höheren Beitrag pro Hektare (53 CHF/ha) als das Revier «Diemtigtal» (grosse Parzellen, ländlich, 28 CHF/ha). Erfahrungsgemäss kann es dabei zu geringfügigen Schwankungen der Beitragshöhe pro Revier kommen. Die massgebenden Kreditsummen für die jährlichen Revierbeiträge in der Tabelle oben sind daher gegenüber der aktuellen Berechnung leicht aufgerundet.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich bei allen Revierbeiträgen um neue und wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Die Kredite werden durch eine jährliche einmalige Zahlung pro Revierbeitrag abgelöst.

Die Zahlungen sind im Budget / Aufgaben- und Finanzplan der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Produktgruppe Wald und Naturgefahren 4435000001 enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 363200000 und 363500000.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilage

– Vortrag